

Förderprogramm zur Anschaffung von in Berlin genutzten Lastenrädern

Förderrichtlinie

in der Fassung vom 13. April 2021

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin

Abteilung IV Verkehr
Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Zuwendungsempfänger	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	4
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
7. Verfahren	5
8. Geltungsdauer	7

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Leitziel dieses Förderprogramms ist, die Lebens-, Umfeld- und Umweltqualität in Berlin durch den Einsatz stadtverträglicher Verkehrsmittel zu verbessern sowie innovative Anwendungen im Verkehrsbereich zu stärken.

Lastenräder eignen sich gut für den innerstädtischen Transport. Sie fahren (lokal) emissionsfrei und haben einen deutlich geringeren Flächenverbrauch als konventionelle Zustellfahrzeuge. Sie können Ihre Stärken gerade in dichtbesiedelten Gebieten mit relativ kurzen Strecken zwischen den Stopps und Lieferadressen ausspielen.

Der Berliner Senat verfolgt mit dem Förderprogramm zum Kauf von in Berlin genutzten Lastenrädern das Ziel, den Markthochlauf entsprechender Fahrzeuge und insbesondere deren Einsatz im Berliner Wirtschaftsverkehr zu unterstützen. Damit werden direkt sowohl die Ziele des Berliner Energie- und Klimaschutzkonzepts unterstützt, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern im Berliner Wirtschaftsverkehr vermindert, als auch ein wichtiger Beitrag zum Luftreinhalteplan und dem Lärmaktionsplan Berlins geleistet.

Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung gewährt deshalb – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel – Zuwendungen zur Förderung des Kaufs von Lastenrädern durch Unternehmen, Vereine und Verbände. Das Förderprogramm soll die Realisierung der Berliner verkehrs- und umweltpolitischen Zielsetzungen unterstützen und einen langfristigen, intensiven Einsatz der Fahrzeuge unterstützen.

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der LHO und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht. Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L 352/I. vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Insbesondere dürfen "De-minimis"-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 EUR nicht überschreiten. Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist nur in dem Umfang zulässig, solange die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, nicht überschritten wird.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm besteht nicht. Die IBB Business Team GmbH entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig im Sinne der Förderrichtlinie zur Anschaffung von in Berlin genutzten Lastenrädern ist der Kauf von neuen ein- oder mehrspurigen Lastenrädern, e-Lastenrädern sowie zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängern. Grundsätzlich sind nur Gegenstände zuwendungsfähig, mit deren Beschaffung noch nicht begonnen wurde.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind in Berlin tätige Unternehmen, selbstständig Tätige und Vereine, die mindestens ein gewerblich, gemeinnützig oder freiberuflich genutztes Lastenrad, e-Lastenrad oder einen zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhänger anschaffen (Kauf) wollen. Zudem müssen die Antragsteller einen Sitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Berlin haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden nur Projekte / Vorhaben gefördert, die in jedem Fall ein verkehrs- und umweltpolitisch wichtiges Anliegen im Sinne der oben dargestellten Zielsetzung verfolgen. Hiervon ist beim Einsatz von Lastenrädern, e-Lastenrädern sowie zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängern auszugehen. Die geförderten Freiberufler / Unternehmen / Vereine usw. sollen zur Stärkung des Einsatzes und der Sichtbarkeit von Lastenrädern im Land Berlin beitragen.

Gefördert wird somit der Kauf von Lastenrädern zum Transport von großen und/oder schweren Gegenständen oder Lasten mit einer besonderen Transporteinrichtung durch gewerbliche Akteure bzw. für den gewerblichen Einsatz. Die Lastenräder können dabei als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein. Gefördert werden sowohl Lastenräder mit als auch ohne einen unterstützenden elektrischen Motor. Dabei gelten die im Folgenden aufgeführten Grundsätze.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Zuwendungsart:
Im Rahmen des Förderprogramms werden Projektförderungen vergeben, institutionelle Förderungen sind nicht möglich.
2. Finanzierungsart
Im Rahmen des Förderprogramms werden Teilfinanzierungen im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt.
3. Form der Zuwendung
Die Förderung wird als Zuschuss in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung zum Kauf in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
Die Projektförderung kann mehrmals im Rahmen der Laufzeit des Förderprogramms gewährt werden.
4. Bemessungsgrundlage
Die Förderung wird für den Kauf von in Berlin genutzten, neuen Lastenrädern, e-Lastenrädern sowie zum Lastentransport vorgesehener Fahrradanhänger gewährt.
 - a. Für den Kauf von **Lastenrädern, die nicht elektrisch unterstützt werden**, wird ein Zuschuss in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung je Fahrzeug in Höhe von **1000,00 €** gewährt.

- b. Für den Kauf von **elektrisch unterstützen Lastenrädern** wird ein Zuschuss in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung je Fahrzeug in Höhe von **2.000,00 €** gewährt.
- c. Für den Kauf von **zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängern** wird ein Zuschuss in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung je Fahrzeug in Höhe von **500,00 €** gewährt.

Die Förderung ist auf maximal zehn Fahrzeuge je Antragsteller begrenzt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind für diese Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Kumulation von Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, mit anderen Zuwendungen ist nicht zulässig.

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG). Vor Bewilligung einer Zuwendung wird der Antragsteller zu den subventionserheblichen Tatsachen belehrt und über strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufgeklärt.

7. Verfahren

1. Antragsverfahren¹

Die Zuwendungen werden ausschließlich nach Maßgabe der finanziellen Mittel des Landes Berlin gewährt und nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vergeben. Es gilt der Zeitpunkt des Antragseingangs. Im Falle der Mitelausschöpfung erfolgt bei zeitgleichem Antragseingang ein Losentscheid.

Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Monate. In Ausnahmefällen ist auch ein längerer Bewilligungszeitraum möglich, wenn die Bewilligungsbehörde dem explizit zustimmt. Die Gründe für einen höheren Zeitbedarf sind darzulegen.

Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung hat die IBB Business Team GmbH (IBT), ein Unternehmen der Investitionsbank Berlin (IBB), mit der Durchführung der Fördermaßnahme gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

Das Antragsverfahren besteht aus zeitlich und inhaltlich aufeinanderfolgende Schritten:

- a) Es wird ein Zuwendungsantrag für einen Fördergegenstand (gemäß II.5; Lastenrad, e-Lastenrad oder zum Lastentransport vorgesehener Fahrradanhänger) elektronisch bei der IBB Business Team GmbH (IBT) vor dem eigentlichen Kauf (Vorhabenbeginn) gestellt. Hierfür wird (für juristische Personen) eine Identifikationsnummer -ID- benötigt, die von der Senatsverwaltung für Finanzen, Referat II B, unter folgender E-Mail-Adresse vergeben wird: Registrierung@senfin.berlin.de.

¹ Das Verfahren wird unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdatenbank im Rahmen der Initiative Transparente Zivilgesellschaft (Anlage 2 Rahmenförderungsvertrag) dokumentiert.

- b) Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Bewilligung (Vorliegen des Zuwendungsbescheides) noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu verstehen (z.B. Abschluss des Kaufvertrags des Lastenrads, e-Lastenrads oder zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängers). Auch eine bindende Willenserklärung des Antragstellers zum Vertragsschluss (z.B. Bestellung eines Fahrzeugs) wird als Vorhabenbeginn gewertet. Mit der Antragstellung erhalten jedoch die Antragstellenden zur Begünstigung einer schnellen Umsetzung des Vorhabens die Möglichkeit, den Vorhabenbeginn explizit zu beantragen. In diesem Fall muss der Antragsteller akzeptieren und bestätigen, dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko erfolgt und aus der Ausnahme kein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung hergeleitet werden kann und die Notwendigkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kurz begründen. Dann erfolgt der Vorhabenbeginn jedoch auf eigenes wirtschaftliches Risiko für den Fall, dass der Antrag nach Prüfung durch die IBB Business Team GmbH abgelehnt wird. Ein Anspruch auf eine Förderung entsteht aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausdrücklich nicht. Die IBB Business Team GmbH prüft die Antragsberechtigung und erteilt bei positiver Beurteilung und Mittelverfügbarkeit eine Zuwendungsnummer sowie den entsprechenden Zuwendungsbescheid über den beantragten Fördergegenstand an den Antragsteller.
- c) Auf Grundlage des Zuwendungsbescheids kann der Antragsteller den Kauf einleiten.
- d) Die Verlängerung des Bewilligungszeitraums liegt im Ermessen des Fördergebers. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Ausgaben, die außerhalb dieses Bewilligungszeitraums angefallen sind / anfallen werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Zur Antragstellung gehören:

- (1) Elektronischer Antrag auf Förderung unter Benennung des Fördergegenstands und einer Beschreibung des geplanten Einsatzes
- (2) Angebot für den Fördergegenstand
- (3) Nachweise der Antragsberechtigung
- (4) Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in Berlin existiert
- (5) De-minimis-Erklärung
- (6) Es ist eine Kontaktperson mit entsprechenden Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefon, Fax) zu benennen.

2. Bewilligungsverfahren

Voraussetzung für die Prüfung des Antrags auf Bewilligung einer Zuwendung ist, dass der oben genannte Antrag mit den entsprechenden Unterlagen vollständig ausgefüllt vorliegt. Es gilt das Eingangsdatum bei der IBB Business Team GmbH. Bei Unvollständigkeit der Antrags- bzw. Nachweisunterlagen fordert die IBB Business Team GmbH den Antragsteller auf,

die entsprechenden Unterlagen nachzureichen. Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung darf gemäß LHO Berlin § 44 Anlage 2, Punkt 1.4 nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung erfolgt durch den Antragstellenden an die IBB Business Team GmbH, die Auszahlung erfolgt durch diese.

4. Verwendungsnachweisverfahren und Auszahlung

Zum Nachweis über die Beschaffung des Fördergegenstandes (Verwendungsnachweis) und zur Auszahlung der Fördermittel sind folgende Unterlagen spätestens vier Wochen nach dem Bewilligungszeitraum einzureichen²:

- a) der Nennung der Zuwendungsnummer gemäß Zuwendungsbescheid,
- b) dem Kaufbeleg über den Fördergegenstand (inkl. Rahmennummer des Fahrzeugs),
- c) einem Sachbericht gemäß Ziffer 6 der ANBest-P sowie
- d) einem Nachweis über den Erhalt (bspw. Lieferschein).
- e) Nachweis der Zahlung über den Kauf in Höhe von mindestens der bewilligten Fördersumme

Die Verwendungsnachweisprüfung richtet sich nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO).

Die Mindestnutzungsdauer des geförderten Lastenrads, e-Lastenrads oder zum Lastentransport vorgesehenen Fahrradanhängers beträgt fünf Jahre. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf oder eine Stilllegung (vor Ablauf der fünf Jahre) der IBB Business Team GmbH unverzüglich zu melden. Bei einem kürzeren Nutzungszeitraum ist die Förderung grundsätzlich vollständig zu erstatten und zu verzinsen. Eine zeitanteilige Rückerstattung ist möglich bei Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat (z.B. Totalschaden durch Unfall, Diebstahl, Berufsunfähigkeit oder Tod des Unternehmers).

5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. **Geltungsdauer**

² Ist diese Frist nicht einzuhalten (bspw. aufgrund von längeren Lieferzeiten), ist die Förderstelle frühzeitig zu informieren und ein entsprechender Nachweis zu führen

Förderrichtlinie zur Anschaffung von gewerblich genutzten Lastenrädern Berlin

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt von Berlin in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 30.06.2021 bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Bitte achten Sie daher bei Anträgen in den kommenden Monaten darauf, die jeweils aktuellen Förderrichtlinien zugrunde zu legen.

Berlin, den 13.04.2021